



An den Grossen Rat

16.5068.02

BVD/P165068

Basel, 20. April 2016

Regierungsratsbeschluss vom 19. April 2016

Schriftliche Anfrage von Patrick Hafner betreffend „Politische Agitations-Installation“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Auch politische Meinungsäusserungen unterliegen im öffentlichen Raum gewissen Regeln. In einigen Fällen werden diese Regeln offenbar streng interpretiert und sofort umgesetzt, in anderen Fällen wird über Wochen zugewartet.

So hat der Fragesteller von einer Bürgerin den Hinweis erhalten, dass unterhalb der Mittleren Brücke (Seite Kleinbasel) am Geländer am Ufer des Rheins eine hochpolitische Installation vorzufinden war. Ihre Nachfrage bei der Allmendverwaltung am 17.9.15 habe ergeben, dass diese Installation nicht bewilligt war und den Vorschriften nicht entspreche und darum zu entfernen sei. Nach einiger Zeit seien wenigstens die zugehörigen Plakate entfernt worden. Am 27.9.15 hat sich der Fragesteller selbst vor Ort begeben - die Bänder hingen immer noch vor Ort am Geländer. Da es sich bei der Installation um eine einseitig gegen Israel gerichtete hochpolitische Meinungsäusserung handelte, ist diese Nachlässigkeit umso weniger verständlich.

Durch verschiedene Faktoren ist es bei der Formulierung dieser Anfrage zu Verzögerungen gekommen. Angesichts der Brisanz der Vorkommnisse, bittet der Fragesteller die Regierung trotz der inzwischen vergangenen Zeit um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Regeln werden solche und ähnliche Installationen bewilligt?
2. Was geschieht, wenn eine solche Installation trotz fehlender Bewilligung durchgeführt wird?
3. Welche Frist wird den Verursachern für die Beseitigung eingeräumt?
4. Wie konnte es dazu kommen, dass - trotz wiederholter Nachfrage der genannten Bürgerin bei den zuständigen Stellen - die nicht bewilligte Installation über lange Zeit vor Ort vorzufinden war?
5. Wer trägt die Kosten einer Beseitigung?
6. Werden Verursacher für Kosten auf Seiten Verwaltung belangt?
7. Wie kann es die Regierung verantworten, eine solche Manifestation über Wochen zu dulden?

Patrick Hafner“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Meinungsäusserungsfreiheit ist ein hohes Gut und ist verfassungsrechtlich geschützt. Im Rahmen der Abklärungen hinsichtlich der Abgabe von Informationsmaterial an Informationsständen wurde dieser Grundsatz bestätigt. Tatsächlich unterliegt primär kommerzielle Werbung im öffentlichen Raum gewissen Regeln.

Ob es sich bei der in der Anfrage monierten Installation um eine „hochpolitische Meinungsäusserung“ handelte, kann der Regierungsrat nicht beurteilen, weil der Verwaltung weder eine Bewilligung noch ein Gesuch für diese Installation vorlag. Unbekannt ist daher auch, wer die Installation zu verantworten hatte.

1. Nach welchen Regeln werden solche und ähnliche Installationen bewilligt?

Grundsätzlich kann für politische Anliegen an den definierten Informationsständen geworben werden. In seltenen Einzelfällen findet auf Gesuch hin eine Beurteilung statt, dabei werden verschiedene Fachinstanzen einbezogen je nach Ort und Art der Installation. Die Fachinstanzen machen dem Gesuchsteller Auflagen und die Aktion wird zeitlich begrenzt.

2. Was geschieht, wenn eine solche Installation trotz fehlender Bewilligung durchgeführt wird?

Wenn eine Installation im Bewilligungsverfahren abgewiesen wurde, ist der Verursacher bekannt und wird aufgefordert, die Installation innert einer vorgegebenen Zeit zu entfernen. Falls die Frist ungenutzt verstreicht, erfolgt die Strafanzeige unter Kostenfolge.

Bei einer Installation, welche ohne das Wissen der Behörde errichtet wird, muss bestimmt werden, ob die Installation bewilligungsfähig gewesen wäre. Sollte dem so sein, wird davon ausgegangen, dass es sich um ein Unterlassen handelt und dem Säumenden wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist ein ordentliches Gesuch zu stellen.

Da im vorliegenden Fall der Verursacher nicht hat ausfindig gemacht werden können, wurde die Installation entfernt. Nur in Fällen von akuter Gefahr, kann die Behörde eine Nutzung sofort wegverfügen.

3. Welche Frist wird den Verursachern für die Beseitigung eingeräumt?

Erfüllungsfristen müssen angemessen sein. Das heisst, sie richten sich nach den konkreten Einzelfällen.

4. Wie konnte es dazu kommen, dass - trotz wiederholter Nachfrage der genannten Bürgerin bei den zuständigen Stellen - die nicht bewilligte Installation über lange Zeit vor Ort vorzufinden war?

Nach den Abklärungen in Bezug auf den Verursacher wurde die Installation raschmöglichst entfernt.

5. Wer trägt die Kosten einer Beseitigung?

Sofern der Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann, trägt der Kanton die Kosten für die Entfernung sprich Reinigung.

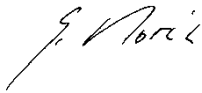
6. Werden Verursacher für Kosten auf Seiten Verwaltung belangt?

Verursacher werden belangt, sofern sie bekannt sind.

7. Wie kann es die Regierung verantworten, eine solche Manifestation über Wochen zu dulden?

Die Manifestation wurde seitens des Regierungsrates nicht toleriert, er hatte keine Kenntnisse davon.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin